

Kostentragung

§ 5 In der Evangelischen Kirche A. B. kann der Superintendent bzw. die Superintendentin mit der Erteilung des Auftrages zur Administration festlegen, dass ein bestimmter Teil der Administrationszulage von der Pfarr- und Teilgemeinde zu tragen und der Stelle zu erstatten ist, die diese Administrationszulage gewährt.

Inkrafttreten

§ 6 (1) Die Administrationsverordnung 2016 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft; die Administrationsverordnung 2013, ABl. Nr. 116/2013 tritt mit dem Wirksamwerden der Administrationsverordnung 2016 außer Kraft.

(2) Die nach § 3 Absatz 5 dieser Verordnung vorgesehene Berechnung mittels eines Formulars in Form einer Excel-Tabelle stellt eine Berechnungshilfe dar und ist ersichtlich unter: <http://www.okr-evang.at/dokumente/administrationsrechner.xlt>

217. Zl. G 14; 2535/2015 vom 2. Dezember 2015

Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge

Nach der Einigung der Kollektivvertragspartner Oberkirchenrat A. und H. B., als Vertreter des Dienstgebers, und VEPPÖ, als Vertreter der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, wird mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. vom 19. November 2015 die

Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B. gemäß § 64 der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge

wie folgt geändert und wiederverlautbart:

§ 1. (1) Wird die Nichtbenützung einer Dienstwohnung gemäß § 64 Abs. 3 OdgA genehmigt, erhält der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin einen Wohnungsunterstützungszuschuss zwölf Mal pro Jahr.

(2) Die Höhe des Wohnungsunterstützungszuschusses wird im Kollektivvertrag festgelegt. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle vereinbart werden. Für diesen höheren Betrag wird im Kollektivvertrag eine Obergrenze bestimmt.

(3) Für miteinander verheiratete Amtsträger und Amtsträgerinnen ist nach § 64 Abs. 4 vom jeweiligen Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt.

(4) Die Höhe des Ausgleichsbeitrages entspricht dem halben Dienstwohnungswert, wenn der halbe Dienstwohnungswert unter € 130,— liegt, in allen anderen Fällen dem Beitrag von € 130,—.

(5) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% eine Dienstwohnung bereitgestellt, besteht keine Ver-

pflichtung, diese zu benützen. Wird jedoch die beigestellte Dienstwohnung benützt, so ist vom geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin ein Wohnungsbenützungsbetrag zwölfmal pro Jahr zu leisten. In diesem Fall wird für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung nur der aliquote Prozentsatz des Beschäftigungsausmaßes veranschlagt; die Differenz zum vollen steuerlichen Dienstwohnungswert ist vom geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin als Wohnungsbenützungsbetrag an jene Stelle abzuführen, welche die Dienstwohnung beistellt.

(6) Wird bei einem Beschäftigungsausmaß unter 50% keine Dienstwohnung beigestellt, so wird der Wohnungsunterstützungszuschuss zwölfmal pro Jahr entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot ausbezahlt.

(7) Der Wohnungsunterstützungszuschuss ist dem geistlichen Amtsträger bzw. der Amtsträgerin von jenen Stellen zwölf Mal pro Jahr zu leisten, welche diesen Dienstnehmer bzw. diese Dienstnehmerin beschäftigen, und zwar entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot.

(8) Für geistliche Amtsträger oder geistliche Amtsträgerinnen, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Stelle, welche die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entsprechender Kostenanteil zu entrichten.

(9) Der geistliche Amtsträger bzw. die Amtsträgerin hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben vollständig bekannt zu geben.

§ 2. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. Nr. 46/2010 tritt mit diesem Tag außer Kraft.

Dipl.-Ing. K. Heußler Mag. I. Bachler Dr. H. Tichy
Oberkirchenrat Oberkirchenrätin Oberkirchenrat

218. Zl. G 05; 2537/2015 vom 2. Dezember 2015

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2015

Mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse in gemeinsamer Sitzung am 28. Oktober 2015 sowie der Finanzausschüsse A. B. und H. B. am 19. November 2015 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

GESCHÄFTSORDNUNG

DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES

A. u. H. B. 2015

1. Allgemeines

1.1 Für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt